



Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag. Duygu Özkan, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 15.01.2013 im selbständigen Verfahren gegen die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „Eifersucht: Mann ersticht vor Kindergarten Ehefrau“, erschienen am 7.12.2012 auf den Seiten 8 und 9 der Tageszeitung „Heute“, verstößt gegen die Punkte 5.4, 5.5 und 5.6 der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse).

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

66 Leserinnen und Leser beanstandeten die folgende Passage des oben angeführten Artikels beim Presserat: „Der Kraftfahrer (43) gehört zur Sorte Mann, die zum Glück eher hinterm Halbmond lebt. In Ländern, wo das Gesäß beim Beten höher ist als der Kopf. Partnerinnen betrachten sie als Besitz. Macht sich der selbständig, sind sie im Stolz verletzt und drehen durch.“

Der Senat 2 erkennt in dieser Passage eine schwerwiegende Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Er sieht darin insbesondere eine Pauschalverunglimpfung von Menschen mit muslimischen Glauben (Punkt 5.4 des Ehrenkodex; Schutz vor Pauschalverunglimpfungen). Gleichzeitig liegen eine Diskriminierung aus religiösen bzw. rassistischen Gründen sowie eine Herabwürdigung einer anerkannten Religionsgemeinschaft vor, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen (siehe die Punkte 5.5 und 5.6 des Ehrenkodex; Schutz vor Diskriminierung bzw. Herabwürdigung religiöser Lehren).

Im Übrigen hat auch der Chefredakteur der Tageszeitung „Heute“ die Textpassage des Artikels als rassistisch und verunglimpfend in seiner Entschuldigung auf der Webseite www.heute.at am 7.12.2012 bezeichnet. Auch die Geschäftsführung von „Heute“ spricht in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Presserat von „inhaltlich völlig inakzeptablen Formulierungen“.

Der Senat bewertet die Entschuldigung des Chefredakteurs auf der Webseite positiv, da sie klar und deutlich ausgefallen ist. Demgegenüber war die Reaktion des Chefredakteurs in der Printausgabe von „Heute“ am 10.12.2012 mit dem Titel „Integration: Lob für „Heute“-Engagement“ nicht ausreichend, da in diesem Artikel in erster Linie die raschen Konsequenzen der Chefredaktion gelobt wurden und nicht die Entschuldigung im Vordergrund stand.

Als positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Tageszeitung „Heute“ umfangreiche Konsequenzen aus dem Fall gezogen hat. Gegen die Autoren des Artikels wurden disziplinarische Maßnahmen ergriffen, die Autoren haben sich bereit erklärt, unentgeltlich gemeinnützige Arbeit für islamische Organisationen zu leisten, die Chefredaktion wird in Absprache mit dem Betriebsrat einen redaktionsinternen Verhaltenskodex entwickeln, gegenüber der Chefredaktion wurden neue Kontrollschleifen für spät am Abend verfasste Artikel eingeführt und es wird Schulungen geben, um die Sensibilität der „Heute“-Redaktion zu schärfen.

Die Entschuldigung von „Heute“ auf der Webseite der Tageszeitung sowie die umfassenden Maßnahmen, die „Heute“ ergriffen hat, um solche Entgleisungen in der Zukunft hintanzuhalten, werden vom Senat ausdrücklich begrüßt. Dennoch hielt es der Senat für notwendig, aufgrund der Schwere des Falles einen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festzustellen (vgl. Fall 2012/60).

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda
15.01.2013